



TIERÜBERNAHMEVERTRAG

zwischen dem als Übergeber bezeichneten

Tierschutzverein Freudenstadt u.U.e.V.

Postfach 901, 72239 Freudenstadt

1. Vorsitzender: Rudolf Müller, Herzog-Eugen-Straße 12, 72250 Freudenstadt

Tierschutztelefon: 07441 / 46 97, Tierheimtelefon 07441 / 3331

Telefax: 07441 / 951 300

Tierschutzverein.Freudenstadt@gmx.de

und dem nachfolgend genannten

Übernehmer:

Name : _____ Vorname : _____
Straße : _____ PLZ / Ort : _____
Geb.-Datum : _____ Telefon : _____
Ausgewiesen durch: Personalausweis Reisepass - Nr.: _____
ausgestellt von: _____ am: _____

Angaben zum Tier:

Art : _____ Tiername : _____
Farbe : _____ Rasse : _____
Alter ca. : _____ Merkmale : _____
Zustand : _____ Geschlecht : _____
Impfungen : _____ Kastriert : ja nein
Behandlungen: _____ Chip / Tätö : _____

Besonderheiten / Verträglichkeit:

Krankheiten : _____ Ernährung : _____
Kinder : ja nein Besucher : ja nein
Hunde : ja nein Katzen : ja nein
Wesen : _____

Das Tier wurde in einem gesunden / kranken Zustand mit Papieren übernommen.

Mit den Vertragsunterschriften erhält der/die Übernehmer(in) das Tier unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Tierschutzvereinbarungen, die wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

Bei dem Tier handelt es sich um ein

- Abgabebetier eines bisherigen Eigentümers
- entlaufenes Fundtier
- offensichtlich herrenloses und nicht entlaufenes Tier
- ehemals beschlagnahmtes Tier
- nicht geklärt

Die Abgabegebühr in Höhe von Euro _____

an den Tierschutzverein Freudenstadt u.U. E.V.

wurde heute in bar bezahlt.

wird / wurde überwiesen

Konten des Tierschutzvereins Freudenstadt u.U. e.V.:

Kreissparkasse Freudenstadt, Kontonummer 52 663, BLZ: 642510 60
Volksbank Freudenstadt, Kontonummer 181 160 00, BLZ 642 910 10

Die nachfolgenden Tierschutzvereinbarungen sind Geschäftsgrundlage des Übernahmevertrages.

TIERSCHUTZVEREINBARUNGEN

(Vertragsbestandteil vorliegender Übernahmevereinbarung)

§ 1 – Pflichten des Übernehmers

Der Übernehmer verpflichtet sich mit Vertragsabschluss, das bezeichnete Tier in seinem Haushalt als Familienmitglied aufzunehmen, der Art entsprechend ordnungsgemäß unterzubringen und zu versorgen. Sämtliche Kosten sind vom Übernehmer zu tragen. Er ist nicht zur Weitergabe ohne die schriftliche Zustimmung des Übergebers berechtigt. Bei Wohnortwechsel ist die neue Anschrift unverzüglich zu melden. Der Übernehmer ist weiterhin verpflichtet, das Tier unmittelbar nach Übernahme deutlich zu kennzeichnen (Transponder oder Tätowierung) und beim Steueramt der zuständigen Gemeinde registrieren zu lassen.

§ 2 – Tierärztliche Versorgung

Der Übernehmer ist verpflichtet, das bezeichnete Tier regelmäßig impfen, tierärztlich betreuen und erforderliche Behandlungen weiter führen zu lassen.

§ 3 – Haltungsbedingungen

Das bezeichnete Tier ist so zu halten, wie es seiner Natur entspricht. Der regelmäßige Kontakt zur betreuenden Person und/oder Artgenossen ist zwingend erforderlich. Des Weiteren ist die Zucht, Vermehrung oder Haltung zu Versuchs-/Studienzwecken oder als Futtermittel ausgeschlossen und untersagt.

§ 4 – Besuchsrecht

Der Übergeber ist berechtigt, die Unterbringung, den Zustand des Tieres und die Einhaltung der Tierschutzvereinbarungen jederzeit und unangemeldet nach Übernahme zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Begehung der Räumlichkeiten, die dem Tier zur Unterbringung dienen, ist zu ermöglichen. Besuche müssen vorher nicht angekündigt werden.

§ 5 – Rechte Dritter und Eigentumserwerb bei Fundtieren

Es bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Rechte dritter Personen an dem Tier. Handelt es sich bei dem zu übereignenden Tier um ein Fundtier (kein offensichtlich herrenloses Tier), das beim Übergeber (Tierheim) oder der Gemeinde abgegeben wurde, gelten die rechtlichen Vorschriften des BGB über Fundsachen entsprechend. Das bedeutet, dass der Übernehmer erst nach Ablauf von 6 Monaten ab Fund das Eigentum am Tier erwirbt, wenn in dieser Zeit kein bisheriger Eigentümer Ansprüche auf die Fundsache (Tier) angemeldet hat. Ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer nicht zu ermitteln, so werden die Finderin oder der Finder bzw. das Tierheim, an welches das Fundtier übergeben wurde, mit Ablauf der Sechs-Monate-Frist (§ 973 BGB) Eigentümerin oder Eigentümer des Fundtieres und können unbeschränkt weiter über das Tier verfügen, womit auch die Verwahrungsfrist der Fundbehörden, sofern nicht die Finderin oder der Finder auf ihre oder seine Rechte verzichtet (§ 976 BGB) haben, endet. Innerhalb der 6 Monatsfrist hat der Übernehmer dem bisherigen Eigentümer auf Verlangen das Tier gegen Erstattung seiner Aufwendungen herauszugeben. War das Tier herrenlos oder behördlich beschlagnahmt, gelten die fundrechtlichen Bestimmungen nicht.

§ 6 – Rücknahme

Grundsätzlich ist das Tier unentgeltlich zurück zu geben, wenn der Übernehmer das Tier nicht mehr halten kann oder darf. Eine Rücknahmepflicht besteht jedoch nicht. Die Rücknahme schließt eine Erstattung von Kosten, die dem Übernehmer durch die Aufnahme des Tieres entstanden sind, ausdrücklich aus. Im Fall der Rückgabe ist die übliche Aufnahmegebühr für ein Tier dem Verein zu zahlen.

§ 7 – Erkrankung / Garantie

Sollte das Tier schwer erkranken, so muss unverzüglich der Tierarzt aufgesucht werden. Der Übergeber ist hierüber zu informieren. Alle anfallenden Tierarztkosten sind grundsätzlich vom Übernehmer zu tragen. Eine Garantie in Bezug auf Gesundheit, Charakter, Entwicklung, Sporttauglichkeit ist ausgeschlossen. Das Tier ist nicht auf Infektionskrankheiten getestet.

§ 8 – Euthanasie

Vor einer beabsichtigten Euthanasie/Einschläferung des Tieres ist umgehend der Übergeber zu unterrichten. Die Euthanasie bedarf der schriftlichen Genehmigung des Übergebers, wenn diese nicht sofort nach Diagnose eines Tierarztes erfolgen muss. Der Übernehmer verpflichtet sich weiterhin, die behandelnde Tierarztpraxis bekannt zu geben und deren Inhaber(in) von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 9 – Rückforderung/Verfallklausel

Der Übergeber ist berechtigt, bei Verstößen gegen das geltende Tierschutzgesetz bzw. die Hundehalterverordnung oder bei Nichteinhaltung der Tierschutzvereinbarungen das Tier zurück zu fordern. Die Rückforderung schließt eine Erstattung von Kosten und Spenden, die dem Übernehmer durch die Aufnahme des Tieres entstanden sind, ausdrücklich aus.

§ 10 – Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten haben die unwirksame Klausel durch eine wirtschaftlich gleichwertige und sinngemäße wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 11 – Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist 72250 Freudenstadt

Zusatzvereinbarungen:

Der/die Übernehmer(in) hat die Tierschutzvereinbarungen zur Tierübernahme - §§ 1 bis 11 - gelesen und erkennt diese nochmals in vollem Umfang an. Er verpflichtet sich ausdrücklich zu deren Einhaltung und ihm ist bewusst, dass der Tierübernahmevertrag nichtig, anfechtbar oder auch fristlos kündbar ist, wenn er durch nicht wahrheitsgemäße - auch mündliche- Angaben (z.B.Täuschung) zustande kam. Insoweit sind auch die gemachten Angaben im Fragebogen ebenfalls wesentliche Grundlage dieses Übernahmevertrages. Der/die Übernehmer(in) hat bislang nicht gegen das geltende Tierschutzgesetz oder eine Hundehalterverordnung verstoßen, und es liegt auch keine strafrechtliche Verfolgung wegen eines solchen Verstoßes vor. Bei Nichteinhaltung der Tierschutzvereinbarungen ist unabhängig von einem eventuellen Verlangen auf Herausgabe/Rückgabe des Tieres eine sofort fällige Vertragsstrafe von Euro 400,00 an den Tierschutzverein Freudenstadt u.U. e.V.zu entrichten. Einen unterschriebenen Vertrag haben beide Vertragspartner erhalten. Die Papiere für das Tier wurden ausgehändigt.

Ort / Datum:

Übernehmer(in):

Tierschutzverein Freudenstadt u.U. e.V.:

.....

.....